Anfrage öffentlich	Datum 20.05.2026	Nummer F0157/26

Absender Stadtrat Dennis Jannack **Fraktion Die Linke**
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	21.05.2026

Kurztitel Nebenbestimmungen zur parteipolitischen Neutralität in Zuwendungsbescheiden der Jugendförderung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

im Rahmen von Zuwendungsbescheiden der Landeshauptstadt Magdeburg werden gegenüber Trägern der Kinder und Jugendarbeit Nebenbestimmungen verwendet, die Zuwendungsempfänger:innen zur „parteipolitischen Neutralität und Chancengleichheit der politischen Parteien“ verpflichten. Weiter heißt es, eine Vermietung für parteipolitische Veranstaltungen sei unzulässig.
Im Jugendhilfeausschuss wurde hierzu auf rechtliche Handreichungen sowie auf Beschlüsse und Bewertungen verwiesen, die eine besondere Sensibilität im Umgang mit parteipolitischen Aktivitäten freier Träger erkennen lassen. Gleichzeitig gehören politische Bildung, Demokratiebildung, gesellschaftliche Teilhabe sowie die Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten zum gesetzlichen Auftrag der Kinder und Jugendhilfe nach §§ 11 und 12 SGB VIII.
Die Jugend und Familienministerkonferenz hat in ihrem Beschluss „Jugendarbeit stärken – Für einen demokratischen Diskurs“ ausgeführt, dass ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert sei und freie Träger ihren Status als Grundrechtsträger auch bei öffentlicher Förderung nicht verlieren. Weiter wird betont, dass Neutralität im verfassungsrechtlichen Sinne keine Wertefreiheit oder Positionslosigkeit bedeute und Jugendarbeit auf den Werten des Grundgesetzes basiere.
Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur Reichweite staatlicher Neutralitätspflichten, zur Rolle freier Träger sowie zu möglichen Auswirkungen auf deren praktische Arbeit.

Ich frage Sie:

1. Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützt die Landeshauptstadt Magdeburg die Aufnahme der Nebenbestimmung zur „parteipolitischen Neutralität und Chancengleichheit der politischen Parteien“ in Förderbescheide und auf welche Rechtsprechung, Erlasse, Hinweise oder fachlichen Empfehlungen wird dabei Bezug genommen?
2. Welche konkreten Anlässe oder Problemlagen führten zur Einführung dieser Nebenbestimmung, seit wann wird sie verwendet und in wie vielen Förderbescheiden kam sie bisher zur Anwendung?
3. Wie definiert die Verwaltung die Begriffe „politische“, „gesellschaftspolitische“ und „parteipolitische“ Neutralität sowie den Begriff „parteipolitische Veranstaltung“ und nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung zu politischen Bildungsformaten, Podiumsdiskussionen,

Informationsveranstaltungen oder Gesprächsformaten? Gilt hierbei bereits die Beteiligung einzelner Mandatsträger:innen oder Vertreter:innen politischer Parteien als parteipolitische Veranstaltung?

4. Wie wird gewährleistet, dass die Nebenbestimmungen gemäß § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz hinreichend bestimmt sind, obwohl zentrale Begriffe nicht näher konkretisiert werden?
5. Wie soll politische Bildungsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII praktisch umgesetzt werden, wenn gleichzeitig jede unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf politische Willensbildungsprozesse vermieden werden soll?
6. Wo zieht die Verwaltung konkret die Grenze zwischen legitimer pädagogischer Meinungsbildung und einer „unzulässigen Beeinflussung des politischen Willensbildungsprozesses“ und welche konkreten sowie überprüfbaren Kriterien werden hierbei zugrunde gelegt?
   a) Wie wird die Annahme begründet, dass Handlungen freier Träger staatlichem Handeln zugerechnet werden können und weshalb freie Träger Neutralitätsanforderungen wie staatliche Stellen unterliegen sollen, obwohl ihre Eigenständigkeit nach § 4 Abs. 1 SGB VIII sowie die Trägerpluralität nach § 3 Abs. 1 SGB VIII gesetzlich geschützt sind?
   b) Inwiefern betreiben freie Träger aus Sicht der Verwaltung staatliche Öffentlichkeitsarbeit oder nehmen am parteipolitischen Wettbewerb teil?
7. Im Jugendhilfeausschuss wurde durch eine:n Vertreter:in des Rechtsamtes ausgeführt, die Jugend und Familienministerkonferenz sei als „Interessengruppe“ zu betrachten. Auf welcher fachlichen oder rechtlichen Grundlage erfolgt diese Einordnung und welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Bewertung ihrer Beschlüsse?
8. Welche rechtliche Bindungswirkung misst die Landeshauptstadt Magdeburg Beschlüssen der Jugend und Familienministerkonferenz bei und wie bewertet die Verwaltung deren Feststellung, dass ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert sei und freie Träger ihren Status als Grundrechtsträger nicht verlieren?
9. Sieht die Landeshauptstadt Magdeburg öffentliche Positionierungen freier Träger gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als möglichen Verstoß gegen die geforderte Neutralität an? Falls ja, wie grenzt die Verwaltung Demokratiebildung, menschenrechtsorientierte Bildungsarbeit und die kritische Auseinandersetzung mit Positionen nicht verbotener Parteien von parteipolitischem Handeln ab?
10. Wie wird der gesetzliche Auftrag der Kinder und Jugendhilfe sowie insbesondere der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII zur politischen Bildung und Mitwirkung an gesellschaftlichen Diskursen mit den formulierten Neutralitätsanforderungen vereinbart?
11. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass freie Träger gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen? Inwiefern ist vor diesem Hintergrund eine Verpflichtung zur gleichgewichtigen Einbeziehung aller nicht verbotenen Parteien rechtlich zulässig?
12. Wie wird die Aussage, Nebenbestimmungen seien nicht mit Fördermittelempfänger:innen „aushandelbar“, mit dem Kooperationsprinzip nach § 4 SGB VIII sowie mit der gesetzlichen Rolle des Jugendhilfeausschusses als politischem Teil des zweigliedrigen Jugendamtes vereinbart?
13. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 29.04.2026 (Az.: 1 A 85/24) entschieden, dass Kommunen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten dürfen und dies die Chancengleichheit von Parteien nicht verletzt, sofern der Schutz demokratischer Grundwerte im Vordergrund steht. Wie bewertet die Landeshauptstadt Magdeburg dieses Urteil und welche

Konsequenzen zieht sie daraus für die Anwendung und inhaltliche Ausgestaltung von Neutralitätsklauseln in Förderbescheiden?

14. Wie erfolgt konkret die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit freier Träger aus Artikel 5 Grundgesetz und der Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Grundgesetz?
15. Ist der Verwaltung bewusst, dass die vorgelegte Handreichung eine solche konkrete Abwägung nicht erkennen lässt? Wie wird sichergestellt, dass es dadurch nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung grundrechtlich geschützter Betätigungen freier Träger kommt?
16. Wie bewertet die Verwaltung die praktische Situation freier Träger, wonach diese Nebenbestimmungen regelmäßig nur im Wege eines Klageverfahrens überprüfen lassen können?
17. Sieht die Verwaltung hierin eine faktische Erschwerung effektiven Rechtsschutzes beziehungsweise ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten freier Träger und hält sie vor diesem Hintergrund eine Überprüfung oder Anpassung der verwendeten Nebenbestimmungen für angezeigt?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Antwort.

Dennis Jannack
Stadtrat